



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Stand 09/08

Vorbemerkung

Mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg hat der Landtag mit seiner Entscheidung vom 7. November 2007 auf dem Gebiet des Klimaschutzes Neuland betreten. Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht zugunsten erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für neue Wohngebäude, für die ab dem 1. April 2008 das Bauverfahren eingeleitet wird und für den Wohngebäudebestand ab dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Auf Bundesebene wurde am 4. Juli 2008 ebenfalls ein Wärmegesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2009 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz enthält eine Pflichtregelung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung in allen Neubauvorhaben, also Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Das Wärmegesetz des Landes (EWärmeG) gilt weiterhin für neue Wohngebäude, für die bis zum 31.12.2008 der Bauantrag gestellt wird oder die Kenntnissgabe erfolgt. Wohngebäude und Nichtwohngebäude, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet wird oder die Kenntnissgabe erfolgt, fallen unter die Pflichtregelungen des Bundeswärmegesetzes. Die Pflichtregelungen des Landes für den Bau neuer Wohngebäude werden zum 1. Januar 2009 durch das Bundesgesetz abgelöst. Weitere Informationen zum Wärmegesetz des Bundes finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter: www.erneuerbare-energien.de Stichwort, Gesetze/Verordnungen.

Das Wärmegesetz des Landes gilt jedoch weiterhin für den Wohngebäudebestand ab dem Jahr 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Für den Gebäudebestand hat der Bundesgesetzgeber keine eigene Regelung getroffen, sondern

den Ländern eine eigene Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen (Öffnungsklausel).

Die nachfolgenden Fragen und Antworten gelten daher für neue Wohngebäude in Baden-Württemberg, für die bis Ende 2008 das Bauverfahren eingeleitet wird (s.o.) und für Wohngebäude im Bestand, für die ab dem 1. Januar 2010 die Heizanlage ausgetauscht wird. Sie wurden auf der Grundlage von Fragen interessierter Bürgerinnen und Bürger zusammengestellt. Zu den am häufigsten gestellten Fragen folgen auf den nächsten Seiten kurze und prägnante Antworten.

Die Fragen sind in fünf Rubriken eingeteilt in:

- Allgemeine Fragen
- Spezielle Fragen zu den Anforderungen
- Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen
- Umsetzung, Nachweise und Kontrollen
- Fördermöglichkeiten

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie auf der Homepage des Umweltministeriums unter www.um.baden-wuerttemberg.de Stichwort Wärmegesetz oder unter www.landesrecht-bw.de Stichwort EWärmeG.

A. Allgemeine Fragen zu Beginn und Umfang der neuen Vorgaben

1. Wann ist das Gesetz in Kraft getreten?

Antwort:

Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die Anforderungen gelten für Neubauten ab dem 01.04.2008 und für bestehende Wohngebäude nach einer zweijährigen Übergangsfrist (näheres hierzu in den Fragen 6 und 7).

2. Wann wird das Landesgesetz für Neubauvorhaben vom Bundeswärmegesetz abgelöst?

Antwort:

Das Wärmegesetz des Landes (EWärmeG) gilt für neue Wohngebäude, für die bis zum 31.12.2008 der Bauantrag gestellt wird oder die Kenntnisausgabe erfolgt. Neue Wohngebäude und Nichtwohngebäude, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet wird oder die Kenntnisausgabe erfolgt, fallen unter die Pflichtregelungen des Bundeswärmegesetzes. Die Pflichtregelungen des Landes für den Bau neuer Wohngebäude werden zu diesem Zeitpunkt durch das Bundesgesetz abgelöst.

3. Welche Ziele werden mit dem Gesetz verfolgt?

Antwort:

Das Gesetz soll im Wesentlichen dazu beitragen, dass in der Wärmeversorgung von Wohngebäuden verstärkt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen und damit der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase verringert wird. Man muss dazu wissen: Knapp 30 % des Kohlendioxid-Ausstoßes in Baden-Württemberg gehen auf das Konto von Heizen und Warmwasserbereitung in Gebäuden. Darüber hinaus wird der Weg in eine nachhaltige Energieversorgung geebnet, weil die begrenzten und teurer werdenden Vorkommen an Öl, Gas und Kohle geschont werden.

4. Welche Gebäude werden vom Gesetz erfasst?

Antwort:

Wohngebäude ab 50 m² Wohnfläche, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen fallen unter die verpflichtenden Vorgaben, nicht aber Bürogebäude oder Schulen.

Weitere Fragen zu Neubauten:

5. In welchem Umfang müssen bei Neubauten erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bauherren von neu zu errichtenden Wohngebäuden sind verpflichtet, mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) durch erneuerbare Energien zu decken.

6. Wann greifen die Anforderungen für Neubauten?

Antwort:

Bei Neubauten von Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder beim Kenntnissgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, müssen mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Erfolgt der Bauantrag oder die Kenntnissgabe ab dem 1. Januar 2009, so sind die bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten (vgl. Frage 2).

Weitere Fragen zu bestehenden Gebäuden:

7. Werden die Vorschriften des Landeswärmegesetzes für den Wohngebäudebestand auch durch Bundesrecht abgelöst?

Antwort:

Nein, das Wärmegesetz des Landes gilt für den Wohngebäudebestand ab dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Für diesen Bereich hat der Bundesgesetzgeber keine eigene Regelung getroffen, sondern den Ländern eine eigene Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen (Öffnungsklausel). Eine Ablösung der Landesregelung durch Bundesrecht gibt es für den Wohngebäudebestand nicht.

8. In welchem Umfang müssen bei bestehenden Wohngebäuden erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bei bestehenden Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 und erst dann, wenn die zentrale Heizungsanlage ausgetauscht wird, zehn Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Wichtig: Die Pflicht greift erst, wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird und damit ohnehin Investitionen in die Wärmeversorgung anstehen.

9. Wann liegt ein Austausch der Heizungsanlage vor?

Antwort:

Ein Austausch der Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger als Kernkomponente ausgetauscht wird.

10. Soll ich jetzt mit der Sanierung meiner Heizanlage warten? Muss die Anlage in drei Jahren wieder ausgetauscht werden?

Antwort:

Nein, wenn die Heizung jetzt zum Austausch ansteht, sollte sie durch eine moderne und effiziente Anlage ersetzt werden. Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien würde erst greifen, wenn die Heizung ab dem 1. Januar 2010 ausgetauscht wird. Für eine Anlage, die davor ausgetauscht wird, ist dies erst der Fall, wenn ein erneuter Austausch der Heizanlage ansteht. Bei einer Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren wird die Pflicht deshalb erst ab etwa dem Jahr 2025 greifen. Natürlich wird auch jetzt schon empfohlen, die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuschöpfen und außerdem die Energieeffizienz des Wohngebäudes beispielsweise durch Dämmmaßnahmen zu optimieren.

11. Greift die Pflicht auch beim Austausch von Gasetagen- oder Öletagenheizungen?

Antwort:

Nein, weil das Gesetz nur beim Austausch von zentralen Heizungsanlagen greift.

12. Wenn mir meine Heizungsanlage am 1. Januar 2010 kaputt geht, muss ich dann sofort erneuerbare Energien nutzen?

Antwort:

Nein, wenn eine Heizung kurzfristig wegen eines Defekts ersetzt werden muss, gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten. Danach müssen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden. Es empfiehlt sich aber, rechtzeitig zu überlegen, wie eine sinnvolle Gesamtlösung aussieht, um die Ausgaben zu minimieren oder gar unnötige Kosten zu vermeiden.

B. Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen nach dem EWärmeG Baden-Württemberg :

1. Was ist unter erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes zu verstehen?

Antwort:

Zulässige Energieformen sind Sonnenenergie (Solarthermie), Erdwärme (Geothermie), Biomasse (z.B. Holzpellets, Scheitholz), einschließlich Bioöl und Biogas im Sinne der Biomasseverordnung. Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird außerdem als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn diese eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5 vorweisen können. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen (vgl. § 3 EWärmeG).

2. Welche Möglichkeiten gibt es, die Anforderungen zu erfüllen?

Antwort:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung entfällt, wenn eine handelsübliche solarthermische Anlage aus öffentlich-rechtlichen, baulichen oder technischen Gründen nicht installiert werden kann. (vgl. hierzu: C.).

Als gängige Anlagen zur Erfüllung der Nutzungspflicht kommen insbesondere in Betracht (jeweils entweder die eine Energieform **oder** die andere Energieform):

- Sonnenenergie: Die Anforderung gilt durch eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche als erfüllt. Hat ein Haus beispielsweise 150 m² Wohnfläche, gilt die Pflicht als erfüllt, wenn mindestens 6 m² Kollektorfläche installiert werden, **oder**
- Erdwärme: In vielen Fällen kann oberflächennahe Geothermie genutzt werden. Unter zwei Dritteln der Landesfläche kommt oberflächennahe Erdwärme vor. Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mit Hilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden oder flächenhaft verlegte Kollektoren. Die Erdwärme wird mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe genutzt, die eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 aufweisen muss (mit Hilfe einer Kilowattstunde Strom müssen mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme gewonnen werden); **oder**
- Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen; **oder**
- Verwendung von 20 Prozent (bei Neubauten) bzw. 10 Prozent (bei bestehenden Gebäuden) beigemischten Bioöls im Heizöl oder Biogas im Erdgas. Der Nachweis, dass dieser Anteil erneuerbarer Energien in der Energiestofflieferung enthalten ist, wird über die Brennstoffabrechnung geführt; **oder**
- Einsatz einer Holzpelletsheizung **oder**
- einer Scheitholzzentralheizung

Das Gesetz sieht ausdrücklich Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien vor.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich nicht auf erneuerbare Energien umsteigen will?

Antwort:

Eines gleich vorweg: Die im Folgenden aufgeführten Möglichkeiten zur "ersatzweisen Erfüllung" der gesetzlichen Anforderungen entfallen für Wohngebäude, die aus den im Gesetz genannten Gründen von der Nutzungspflicht ausgenommen bzw. befreit sind (vgl. hierzu: C.).

Als Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommen in Betracht (jeweils entweder die eine Maßnahme **oder** die andere Maßnahme, vgl. hierzu § 5 EWärmeG):

- Anschluss an ein Wärmenetz, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbare Energien betrieben wird; **oder**
- Einsatz einer Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung (Motor-BHKW) (Gesamtwirkungsgrad mind. 70 Prozent und Stromkennzahl mind. 0,1); **oder**
- Photovoltaik, soweit kein Platz mehr für Solarthermie vorhanden ist; **oder**
- Wärmeschutzmaßnahmen mit erhöhten Standards gegenüber der Energieeinsparverordnung (EnEV) - gestaffelt nach Baujahr des Gebäudes:

Bei Neubauten müssen Standards der EnEV um 30 Prozent unterschritten werden.

Bei bestehenden Gebäuden gibt es eine ersatzweise Erfüllung durch Wärmeschutzmaßnahmen an Bauteilen **oder** durch ein Unterschreiten (bei neueren Gebäuden, Bauantrag/Bauanzeige ab 1995) bzw. begrenztes Überschreiten (bei älteren Gebäuden) der Standards der heutigen EnEV bzgl. des Transmissionswärmeverlusts.

Wichtig: Bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen können angerechnet werden. Früheres ökologisch sinnvolles Handeln soll so im Nachhinein belohnt werden.

4. Werden auch Kachelöfen als Einzelraumfeuerstätten anerkannt?

Antwort:

Ein Kachelgrundofen oder ein anderer mit dem Gebäude fest verbundener Ofen oder ein Pelletsofen werden anerkannt, wenn sie bestimmte DIN-Normen erfüllen, einen Mindestwirkungsgrad von 80% (bei Pelletöfen 90%) aufweisen und mindestens 25 % der Wohnfläche damit überwiegend beheizt werden oder ein Wasserwärmeübertrager vorhanden ist.

5. Kann die Pflicht auch durch Wärmeschutzmaßnahmen erfüllt werden?

Antwort:

Ja, sowohl beim Neubau wie beim Gebäudebestand gibt es die Möglichkeit der so genannten "ersatzweisen Erfüllung" durch Wärmeschutzmaßnahmen.

Beim Neubau müssen die Standards der EnEV an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust um 30 Prozent unterschritten werden.

Beim Bestand gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es genügt die Dämmung bestimmter Bauteile wenn dabei die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten der EnEV um 30 Prozent unterschritten werden. Alternativ gibt es die Möglichkeit, bezogen auf den Transmissionswärmeverlust je nach Alter des Gebäudes, die Standards der heute geltenden EnEV nur in bestimmtem Umfang zu überschreiten (Gebäude mit Bauantrag/ Bauanzeige vor 1995). Bei neueren Gebäuden müssen die Standards der EnEV an den Transmissionswärmeverlust in bestimmten Umfang unterschritten werden.

6. Können auch bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen angerechnet werden?

Antwort:

Ja.

7. Was wäre bei bestehenden Gebäuden die günstigste Art, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen?

Antwort:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt von vielen gebäudespezifischen Faktoren wie beispielsweise der Ausrichtung des Daches oder dem Zustand der Gebäudehülle ab. Bei einer Erneuerung des Heizkessels wird häufig auch der Warmwasserspeicher erneuert. Dann liegen beispielsweise die Mehrkosten für eine solarthermische Anlage häufig bei unter 1000 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche. Bei weiter steigenden Energiepreisen können sich die Mehrkosten in immer kürzerer Zeit amortisieren.

Ein anderer Fall: Steht ohnehin eine Fassadensanierung an, wird die Fassadendämmung nur zu geringen Mehrkosten und dafür aber zu erheblichen Einsparungen bei den laufenden Energiekosten führen. In diesem Fall kann an Stelle der Nutzung erneuerbarer Energien die Fassadendämmung durchgeführt und angerechnet werden.

Weiterer Fall: Steht dagegen eine Dachsanierung an, können die Anforderungen alternativ über eine Dachdämmung erfüllt werden.

Wichtig: Das Gesetz verlangt nicht, dass alle Möglichkeiten gleichzeitig umgesetzt werden. Vielmehr kann unter den vielen Alternativen ausgewählt werden.

C. Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen:

1. Was ist, wenn die Anforderungen aus baulichen oder technischen Gründen nicht durch eine solarthermische Anlage erfüllt werden können?

Antwort:

Dann entfällt die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es besteht dann auch keine Pflicht zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

2. Was ist, wenn mein Wohnhaus denkmalgeschützt ist?

Antwort:

Soweit dadurch die Installation einer solarthermischen Anlage rechtlich verboten ist, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es besteht dann keine Verpflichtung zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

3. Mein Dach ist nicht optimal ausgerichtet, muss ich trotzdem eine solarthermische Anlage bauen?

Antwort:

In den allermeisten Fällen ist auch bei nicht optimalen Bedingungen eine solarthermische Anlage möglich und sinnvoll.

4. Was passiert, wenn ich kein Geld habe und keinen Kredit bekomme?

Antwort:

Für die Fälle einer juristisch so genannten "unbilligen Härte" sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Befreiung auf Antrag vor. Eine "unbillige Härte" kann durch die persönlichen Umstände aber auch durch objektive Umstände begründet sein, die zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Von einem unverhältnismäßigen Aufwand kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn die Gesamtkosten für die Installation einer solarthermischen Anlage 2000 Euro pro m² Kollektorfläche überschreiten.

5. Welche Ausnahmen sieht das Gesetz noch vor?

Antwort:

Wenn sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise des Denkmalschutzes, der Nutzung einer solarthermischen Anlage entgegenstehen oder wenn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung genutzt werden.

D. Umsetzung des Gesetzes, Nachweise und Kontrollen

1. Wie und durch wen wird die Pflichterfüllung überwacht?

Antwort:

Die Eigentümer von Wohngebäuden, die unter die gesetzlichen Regelungen fallen, müssen sich im Regelfall durch "Sachkundige" (vgl. folgende Frage 2.) die Erfüllung der Anforderungen oder ihre "ersatzweise Erfüllung" oder den Wegfall der Verpflichtung bestätigen lassen. Zur Nachweisführung erhalten Sie Vordrucke bei den unteren Baurechtsbehörden oder hier auf dieser Homepage:

www.um.baden-wuerttemberg.de unter dem Stichwort Wärmegesetz. Die Nachweise sind den unteren Baurechtsbehörden vorzulegen.

2. Wer soll Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen ausstellen können?

Antwort:

Nachweise werden von so genannten "Sachkundigen" ausgestellt. Dies sind alle, die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Des Weiteren können dies beispielsweise Bauhandwerker, Heizungsbauer und Schornsteinfeger sein, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

3. Welche Folgen hätte ein Verstoß gegen die Nutzungspflicht?

Antwort:

Verstöße können je nach verletzter Pflicht (Erfüllungs-, Nachweis oder Hinweispflicht) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro belegt werden. Ein hohes Bußgeld kommt bei großen Wohnanlagen mit vielen Wohneinheiten in Betracht.

E. Informationen über Förderung und finanzielle Unterstützung

1. Welche Fördermöglichkeiten und Zuschüsse gibt es?

Antwort:

Zunächst gibt es für energetische Verbesserungen von Wohngebäuden zinsverbilligte Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW - www.kfw-foerderbank.de). Diese Zinssätze werden derzeit über ein Förderprogramm des Landes weiter verbilligt. Die Beantragung erfolgt über die Hausbank. Zusätzlich bieten viele Landkreise, Städte und Gemeinden wie auch kommunale Energieversorger ergänzende Förderprogramme. Nachfragen kann sich lohnen. Es gibt auch Direkt-Zuschüsse; allerdings ist bei der KfW die Höhe des Zuschusses geringer als die finanzielle Entlastung bei den Krediten. In einzelnen KfW-Darlehens-Programmen wird ein Teilschulderlass gewährt, was einem Zuschuss gleich kommt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt Zuschüsse für solarthermischen Anlagen, Wärmepumpen und Holzfeuerungen (www.bafa.de). Eine Zusammenstellung der aktuellen Förderprogramme des Bundes und des Landes ist unter www.energiefoerderung.de zu finden.

2. Steht die landesrechtliche Nutzungspflicht im Gebäudebestand ab 2010 der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes entgegen?

Antwort:

Die landesrechtliche Nutzungspflicht für den Wohngebäudebestand greift erst ab dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Die Förderung durch Bundesmittel z.B. aus dem Marktanreizprogramm ist trotz dieser landesrechtlichen Nutzungspflicht ab 2010 in folgenden Fällen weiterhin zulässig: Gemäß § 15 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes kann eine Maßnahme gefördert werden, die zwar der Erfüllung einer landesrechtlichen Pflicht dient, aber über die qualitativen oder quantitativen Anforderungen dieser landesrechtlichen Pflicht hinausgeht. Dies bedeutet, dass zum Beispiel ein Kollektor mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ ebenso wie

eine Maßnahme, die zu einem Deckungsanteil von 11 Prozent führt, trotz Pflichtregelung grundsätzlich gefördert werden kann. Die konkreten Fördervoraussetzungen richten sich nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundes, deren erster Entwurf in den nächsten Monaten erwartet wird.

Des Weiteren ist eine Förderung durch Bundesmittel immer dann zulässig, wenn mit der Pflichtmaßnahme zugleich eine Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz verbunden wird, was beim Einsatz erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit dem Austausch einer alten Heizanlage in der Regel gegeben ist. Der Einbau einer solarthermischen Anlage auch zur Heizungsunterstützung ist generell förderfähig ebenso wie Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie. In den genannten Fällen kann die Förderung auf die gesamte Maßnahme bezogen werden. Es gilt jedoch auch hier, dass die Fördervoraussetzungen im Einzelnen noch durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes näher konkretisiert werden, deren erster Entwurf in den nächsten Monaten erwartet wird.

3. Wo kann man sich über erneuerbare Energien informieren?

Antwort:

Informationen zum Thema erneuerbare Energien finden Sie auf den Internetseiten des Umweltministeriums und außerdem beispielsweise unter:

www.kea-bw.de (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg)

www.bine.info (Bürger-Information Neue Energietechniken, Nachwachsende Rohstoffe, Umwelt (BINE))

www.dena.de (Informationsangebot der Deutschen Energie-Agentur zur Nutzung Erneuerbarer Energien)

www.wm.baden-wuerttemberg.de (Informationsangebot des Wirtschaftsministeriums unter Stichwort: Energie und Wohnungsbau/ Informationszentrum Energie/ Fördermöglichkeiten)